Archiv III. (Stadt. Schriften) Fach 1

Schriebus, Stadtarchiv Nr. 8, Papier, Mitte des 15. Jahrhunderts (1464?)[x], Folio.[xx] Landrechtsbuch III Lateinisch u. Mdt., mit der Schriebus'schen Stadtr. der Vorgänger, das mit Buch I, II ist bei einer Brand des Archivs, wahrscheinlich schon bei der größten Brand von Schriebus im Jahre 1541, verloren gegangen. Verfasser, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. XXVII, (317 f.) 324 ff.

x) Die Jahreszahl [um Schriebus] [1464] verdient nach Verfasser (S. 324) keine erhebliche Sicherheit, denn die Zahl 6 ist nur nachträglich mit schwärzerer Tinte aus einer 0 hergestellt worden. Das aber die Schreiber in 1464 tätig war, beweist, wie Verfasser hervorhebt, die schriftliche Feststellung des gleichzeitigen Lehnsrechts von Jahre 1462, in der die nicht viel jüngeren beiden Stücke, Richtig Lehnsrecht u. Wenn das Lehnsrecht, wie die Rechtsbücher zum Lehnsrecht von der Hand verschiedener Schreiber herrührten.

xx) Über die rechtliche Bedeutung dieser in der Folge des Brandes stattgefundenen Schriebus einer Lateinischen Mittelalterlichen Stadtrechtshandschrift des 14. Jahrhunderts vgl. [redacted], Zeitschrift für deutsches Altertum XLVIII, 425 ff.